



Der BREXIT ist da - Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich und der EU seit dem 01.01.2021 und was zu beachten ist

Seit dem 01.01.2021 ist es nun soweit, der Brexit ist in Kraft getreten. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten Punkte zusammenfassen und übersichtlich zur Verfügung stellen, was nun mit dem Warenverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu beachten ist. Zudem haben wir weitere Informationen für Sie auch auf unserer Homepage verlinkt.

Benötigte Dokumente für den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich:

Export nach GB (XU)	Import aus GB (XU)
Handelsrechnung mit folgenden Angabe zum Käufer (Importeur): - EORI Nummer - UST – ID Nummer - Ansprechpartner (Name / Tel. / Email)	Handelsrechnung mit folgenden Angabe zum Käufer (Importeur): - EORI Nummer - UST – ID Nummer - Ansprechpartner (Name / Tel. / Email)
Lieferschein mit Angaben zur Lieferadresse, Verpackungseinheit und Gewicht	Lieferschein mit Angaben zur Lieferadresse, Verpackungseinheit und Gewicht
Ausfuhrbegleitdokument (ab ersten kg/EUR)	Ausfuhrbegleitdokument (ab ersten kg/EUR)
Grundsätzlich sind für alle Waren eine Ausfuhranmeldungen nach GB zu erstellen und bei dem Transport mitzuführen. In GB erfolgt eine Einfuhrabfertigung. Die Höhe der Zölle richtet sich grundsätzlich nach dem VK-Zolltarif. Dieser orientiert sich in weiten Teilen am EU-Tarif sieht aber Vereinfachungen (Glättungen) und Reduktionen vor. Je nach gewählter Lieferbedingung („frei Haus“) kann es sein, dass der EU-Exporteur auch den Import in GB regeln muss. Dann muss sich dieser unter Umständen in GB eine GB-EORI beschaffen, was wiederum eine umsatzsteuerliche Registrierung erfordert. Daher bitte auf die DDP (frei Haus verzollt) Lieferbedingung verzichten und „frei Haus unverzollt“ (DAP) nutzen.	Die Importabfertigung werden wir über einen unserer Partner vornehmen lassen. Dieser wird, anhand der von Ihnen vorgegebenen Ansprechpartner des Importeurs die Importabfertigung abstimmen inkl. Konditionen und Abrechnungsmodalitäten der Abgaben. Darüber hinaus werden die Sendungen mit einem T1 nach Deutschland überführt und werden dann eine Einfuhrabfertigung zugeführt. Hierzu treten wir in den nächsten Tagen mit einer Vollmacht an Sie heran (sofern diese nicht bereits vorliegt) um die Abfertigung für Sie vorzunehmen. Sollten Sie einen fest vorgeschriebenen Importagenten nutzen wollen, so geben Sie uns entsprechende Information, wem diese Sendungen zur Abfertigung zu avisieren sind.



Mit dem Brexit startet auch ein neues Freihandels- und Präferenzabkommen

Präferenzabkommen zwischen EU und GB

Der Zollsatz für Waren mit präferenziellem Ursprung EU bzw. UK liegt ab dem 1. Januar 2021 bei null. Voraussetzung ist, dass die Ursprungsregeln des Abkommens eingehalten werden.

Ursprungsnachweise:

Bis Warenwert 6000 EUR	Ursprungserklärung auf der Rechnung. Diese lautet wie folgt: <i>Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ... (3) sind.</i> (4) (Ort und Datum) (Name des <u>Ausführers</u>)
Bei Warenwert >6000 EUR	Es dürfen nur Registrierte Ausführer (REX) eine Ursprungserklärung abgeben. Ursprungserklärung lautet dann wie folgt: <i>Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (<u>REX-No. / Ausführer-Referenznummer</u> ... (2)) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ... (3) sind.</i> (4) (Ort und Datum) (Name des <u>Ausführers</u>)

Tipp: Prüfen Sie im [britischen Zolltarif](#) mit Hilfe der Warennummer, ob im Vereinigten Königreich überhaupt Zoll anfällt. Wenn nicht, ist auch kein Ursprungsnachweis erforderlich. Das Merkblatt zum Thema [REX](#) gibt Auskunft zum Anmeldeverfahren. Sie können sich als registrierter Ausführer (REX) bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt registrieren lassen.

Für den Übergang im Registrierungsverfahren REX:

Sollten Sie, anstelle einer Handelsrechnung, eine Proforma-Rechnung für präferenz-mögliche Waren der Sendung beifügen und darauf vermerken, dass der REX beantragt ist und eine entsprechende, abschließende Rechnung nachgereicht wird, sobald die Registrierung umgesetzt ist. Die ergänzte, finale Handelsrechnung lassen Sie bitte Ihrem Importeur zukommen mit dem Vermerk, dass diese entsprechend mit dem vorläufigen Importbeleg bei seinem zuständigen Zollamt die evtl. berechneten Zölle zurückzufordern sind.



Sonderstatus Nord-Irland

Das Austrittsabkommen festgeschriebene Nordirland-Protokoll regelt den Sonderstatus für Nord-Irland

Verladungen nach Nord-Irland + Republik Irland:

Für beide Relationen werden keine Zolldokumente benötigt. Ungeachtet dem Verladeweg (direkt oder via GB) wird im schlimmsten Fall ein Transit-Dokument erstellt und nach Austritt des LKW aus GB (XU) abgelöst. Es ist der Sache sehr dienlich, für Lieferungen nach (Nord-) Irland eine Handelsrechnung zu haben um das Transitedokument zu bewerten.

Nordirland bleibt gemäß Abkommen ein Teil des britischen Zollgebiets, aber alle relevanten Binnenmarktregeln der EU finden in Nordirland Anwendung, so dass dort der EU-Zollkodex angewandt wird. Dies bedeutet, dass Nordirland zwar zum Zollgebiet XU (GB) gehört, aber zollrechtlich so behandelt wird, als ob es weiterhin zur EU gehören würde.

ie ISO-Alpha-2-Kennungen lauten nun: XI = Nord-Irland / XU = Großbritannien

In Ausfuhranmeldungen bleibt es jedoch bei GB statt XU für Großbritannien.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zum Thema zur Verfügung.

Sie erreichen uns per E-Mail unter: zoll@schaefer-sis.de.

Unsere Zusammenstellung dient der ersten Orientierung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass es Sie nicht davon entbindet, eigenständig und eigenverantwortlich die Punkte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.